

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Absender
BBBank eG
Herrenstraße 2-10
76133 Karlsruhe

Zentrale Stelle
(Geldwäschebeauftragter)

Datum
13.04.2018

Geschäftszeichen GW 1-GW 2000-2017/0002
Stellungnahme im Rahmen der Konsultation 05/2018

Sehr geehrte Damen und Herren

insgesamt fehlen im Entwurf der Auslegungs- und Anwendungshinweise Regelungen hinsichtlich bspw. Anderkonten, Mietkautionen etc., welche in den bisherigen DK-Hinweisen mit Erleichterungen versehen waren. Durch einen Wegfall wären derartige Konten kaum noch zu führen, da die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten in vielen Fällen nicht zu leisten ist.

Kapitel 2.2 Verantwortlichkeit:

Die bei der Leitungsebene eines Verpflichtenden verbleibende Verantwortung trotz Ernennung eines Geldwäschebeauftragten ist und war stets gelebte Praxis und rechtlich nicht beanstandet. Die nunmehr aufgenommene Verschärfung mittels eines Genehmigungsvorbehalts ist jedoch einigermaßen praxisfern und behindert letztlich die autarke Arbeit eines jeden Geldwäschebeauftragten. Das zuständige Mitglied der Leitungsebene/ Geschäftsführung muss sicherlich stets zeitnah über wesentliche Sachverhalte informiert werden. Die Wirksamkeit der Änderungen in Richtlinien jedoch stets von der Genehmigung dieses Mitglieds abhängig zu machen behindert letztlich die eigene Arbeit als GwB, der allerdings gleichzeitig selbst ein greifbares Haftungsrisiko trägt.

Kapitel 2.3 Risikoanalyse:

Zunächst hat es mich doch sehr verwundert, dass die BaFin unter Kapitel 2.3 die "Gemeinsamen Leitlinien der europäischen Aufsichtsbehörden" ohne weitere inhaltliche Ausführungen hierzu als verpflichtenden Bestandteil der Risikoanalyse definiert. Letztlich sollten die Inhalte in den Anlagen 1 und 2 zum Geldwäschegesetz ausreichend aufgegriffen sein. Außerdem richtet sich die in dem Entwurf zitierte Regelung der 4. Geldwäscherichtlinie nach an die Verpflichteten, sondern vielmehr an die Aufsichtsbehörden. Diese sollte dann den Verpflichteten auch klar kommunizieren, wie sich die Erwartungshaltung gestaltet und welche Risikofaktoren zu berücksichtigen sind. Ein einfacher Verweis auf ein durch die BaFin selbst noch nicht veröffentlichtes Dokument mit Umsetzungsfrist 26.06.2018 für die Verpflichteten greift hier meines Erachtens zu kurz. Zudem ist in der Formulierung in den Auslegungshinweisen ein redaktioneller Fehler: Die Verpflichtung zur Veröffentlichung solcher Leitlinien ergibt sich aus Art. 17 und Art. 18 Abs. 4 der 4. Geldwäscherichtlinie. Einen Absatz 4 beinhaltet Art. 17 nicht.

Kapitel 3 Interne Sicherungsmaßnahmen

Auch hier ist der Genehmigungsvorbehalt für die Arbeit eines GwB als hinderlich anzusehen (s. Ausführungen zu Kapitel 2.2).

Kapitel 3.5 Überprüfung der Zuverlässigkeit

Dieses unverändert nicht greifbare Thema ist leider nicht zufriedenstellend ausgeführt. Es scheint seitens der BaFin gewünscht zu sein, dass keine Negativ-Testate erstellt werden. Dies war bereits im Jahr 2012 kommuniziert und wird meines Erachtens durch die positive Formulierung im vorliegenden Entwurf bestätigt. Allerdings wird es im anschließenden Wortlaut schwammig und sehr unkonkret. So soll keine anlass-

unabhängige Nachforschungspflicht seitens der Verpflichtenden bestehen. Hieraus darf meines Erachtens abgeleitet werden, dass eben nicht jeder Mitarbeiter jährlich hinsichtlich der Zuverlässigkeit zu überprüfen ist. Lediglich bei Vorliegen von Anhaltspunkten, die die Zuverlässigkeit "erschüttern" besteht eine Nachforschungspflicht, in deren Rahmen Personalbeurteilungssysteme oder spezifische Kontrollsysteme genutzt werden können.

Umso unverständlicher ist es dann für mich jedoch, dass externe Prüfer genau eine solche jährliche anlassunabhängige Überprüfung der Mitarbeiterzuverlässigkeit verlangen. Letztlich läuft ein solches Verständnis auf das nicht gewünschte Negativ-Testat heraus, wenngleich sich dieses natürlich auch positiv formulieren lässt. Effektiv ist allerdings vielmehr eine regelmäßige Sensibilisierung der Führungskräfte, damit diese ihrer Meldepflicht an den GwB nachkommen können, sofern sich Anhaltspunkte dafür bieten, die die Mitarbeiterzuverlässigkeit "erschüttert" können. Dadurch würde dann die Nachforschungspflicht ausgelöst.

In diesem Punkt sollte Klarheit geschaffen und mit bestehenden Unsicherheiten und Missverständnissen auch bei externen Prüfern aufgeräumt werden.

Kapitel 5.1.3.1 Erhebung von Angaben

Letztlich handelt es sich hierbei um eine Wiederholung der durch das ZKG eingeführten Regelungen über Ausnahmen bei der Adresserfassung im Rahmen der Basiskontoanlage. Ungeklärt bleibt leider nach wie vor die Frage wie mit Fällen umzugehen ist, in denen schlicht keine Wohnsitzanschrift ermittelbar ist, weil bspw. tatsächlich kein Straßennetz im herkömmlichen Sinne besteht. Derartige Fälle können gerade bei Kundschaft auftreten, die außerhalb Europas (bspw. in Afrika oder Ostasien) leben.

Kapitel 5.3.2.2 Fiktiver wirtschaftlich Berechtigte

Hinsichtlich Bestandskunden, bei denen bisher kein wB ermittelt und erfasst werden konnte, soll im Rahmen der Aktualisierungspflicht gemäß § 10 Abs. 1 Nr.5 GwG der fiktive wB erfasst werden. Ist hierbei eine Umsetzungsfrist vorgesehen?

Kapitel 5.4 Abklärung des PeP-Status

Weiterhin nicht näher definiert ist die Konstellation, ab wann eine zwischenstaatliche internationale oder europäische Organisation tatsächlich relevant im Sinne des § 1 Abs. 12 Nr.9 GwG ist. Ein überregional tätiger Verein ist qua (enger) Definition eine Organisation und kann gerade im Grenzgebiet durchaus auch international tätig sein.

Kapitel 5.5.2 Aktualisierung

Nach bisheriger Praxis war es ausdrücklich möglich, die Aktualisierung von Kundendaten periodisch oder anlassbezogen durchzuführen. Dies hatte zur Konsequenz, dass einige Banken für Kunden mit normalem Risiko ausreichend Anlässe zur Aktualisierung der Kundendaten definiert haben und lediglich für Kunden mit erhöhtem/ hohem Risiko eine periodische Aktualisierung vorgenommen haben.

Diese klare Ausdrucksweise der Auslegung fehlt im Entwurf. Vielmehr heißt es, dass die Erfüllung der Aktualisierung periodisch und anlassbezogen zu erfolgen hat. Dies bedeutet nach meinem Verständnis den Wegfall des beschriebenen Vorgehens hinsichtlich Kunden mit normalem Risiko und einen massiven Mehraufwand für Banken.

Kapitel 5.8 Nichtbegründung bzw. Beendigung von Geschäftsbeziehungen sowie Nichtdurchführung von Transaktionen

Die Pflichten haben sich hier nicht sonderlich verändert. Es wird klarer zum Ausdruck gebracht, wann eine Geschäftsbeziehung unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu beenden ist. Dass in den Fällen, in denen von einer Kündigung abgesehen wird, eine schriftlich dokumentierte Zustimmung der obersten Leitungsebene einzuholen ist, ist letztlich nicht praktikabel und behindert den GwB in seiner Tätigkeit, welche eigentlich durch schnelles Handeln geprägt sein sollte.

Kapitel 8.2 Übertragung von Sorgfaltspflichten auf vertraglicher Basis

Es bleibt unklar, inwieweit eine regelmäßige Überprüfung der Zuverlässigkeit zu erfolgen hat. Reicht hierfür tatsächlich die Überprüfung der Reputation der Auslagerungsunternehmen sowie die Qualität der durch diese übermittelten Informationen/ Unterlagen aus? Eine Begutachtung der Räumlichkeiten des Auslagerungsunternehmens, ob die durch die BaFin per Rundschreiben zur Videolegitimation geforderte Trennung und die dort genannten Sicherheitsstandards (Zutrittsbeschränkungen) eingehalten werden, kann wohl nicht gemeint sein.

Kapitel 10 Verdachtsmeldeverfahren

Hier geht die BaFin hinsichtlich der Anforderungen an die Meldung über die Vorgaben der FIU hinaus. Diese hatten per Rundschreiben (aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar) geäußert, dass im Rahmen von

Erstmeldungen der Übertragungsweg per Fax zulässig ist, lediglich für Nachmeldungen goAML zu nutzen ist. Die BaFin legt nun (entsprechend dem Gesetzeswortlaut) fest, dass goAML stets zu nutzen ist. Hier sollte dringend eine eindeutige Abstimmung zwischen BaFin und FIU erfolgen. Dies betrifft auch die Äußerung der FIU, wann diese eine Meldung als vollständig ansieht. Derartige Festlegungen können nur durch die BaFin als Aufsichtsbehörde erfolgen.

Kapitel 10 Verdachtsmeldeverfahren

Des Weiteren werden die Folgen einer Meldung erläutert. Hier ist der Wortlaut abermals hinsichtlich der strafbefreienden Wirkung (Seite 79) missverständlich. Die Abgabe einer Verdachtsmeldung hat lediglich zur Folge, dass kein "leichtfertiges Nichterkennen" im Sinne des " 261 Abs. 5 StGB vorliegt. Die strafbefreiende Wirkung soll aber nur durch die Erstattung einer Strafanzeige zu erreichen sein.

Kapitel 10 Verdachtsmeldeverfahren

Zudem wird der Abbruch von Geschäftsbeziehungen geregelt. Es wird gewünscht, dass die Verpflichteten vor Beendigung einer Geschäftsbeziehung aufgrund einer Verdachtsmeldung die FIU über diese geplante Maßnahme informieren und sich ggf. mit der jeweiligen Strafverfolgungsbehörde in Verbindung setzen. Dieser Passus ist letztlich aufgrund der immens langen Durchlauf- und Bearbeitungszeiten der FIU nicht praktikabel.

Mit freundlichen Grüßen

BBBank eG
Zentrale Stelle
(Geldwäschebeauftragter)